

# RS OGH 1964/9/8 8Ob228/64, 5Ob535/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1964

## Norm

ABGB §96

ABGB §1029 C

## Rechtssatz

Ankauf von Kleidungsstücken und Wäsche durch die Ehegattin; keine Haftung des Ehemannes aus der Schlüsselgewalt der Ehefrau, wenn der Aufwand, der zur Bezahlung des Kaufpreises notwendig ist, mit dem Stand und Einkommen des Ehemannes in keinem Einklang steht. Stützt der Kläger seinen Anspruch ausdrücklich auf die Verpflichtung der Schlüsselgewalt seiner Frau, dann ist nicht zu untersuchen, ob der Klagsanspruch etwa aus dem Grunde des § 1042 ABGB erhoben werden könnte.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 228/64

Entscheidungstext OGH 08.09.1964 8 Ob 228/64

- 5 Ob 535/81

Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 535/81

Ähnlich; nur: Ankauf von Kleidungsstücken und Wäsche durch die Ehegattin; keine Haftung des Ehemannes aus der Schlüsselgewalt der Ehefrau, wenn der Aufwand, der zur Bezahlung des Kaufpreises notwendig ist, mit dem Stand und Einkommen des Ehemannes in keinem Einklang steht. (T1) = SZ 54/148

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0009519

## Dokumentnummer

JJR\_19640908\_OGH0002\_0080OB00228\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>